

Tagung "Meinungsfreiheit in den Medien", Bern, 16. 11. 01  
**Peter Studer, Präsident des Presserats**

Postfach, 8803 Rüschlikon  
 studer.pe@bluewin.ch

## **Medienrecht und Medienethik. Wo kollidiert die richterliche Verfassungs- und Gesetzesanwendung mit der Spruchpraxis des Presserats ?**

Die **Gerichte** befassen sich mit Medienrecht, also mit der Gesamtheit aller weit verstreuten Rechtsnormen mit Medienbezug. Gerichtsurteile sind in letzter Instanz *verbindlich*, das heisst: Sie können mit Staatshilfe durchgesetzt werden.

Der **Presserat** wacht über den Journalistenkodex; er beurteilt Beschwerden von Betroffenen und von Konsumenten, die behaupten, ein Medienbeitrag habe Normen des "*Journalistenkodex*" verletzt (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten 1999). Der Journalistenkodex beruht auf *Freiwilligkeit* und auf dem Support der Journalistenverbände. Stellungnahmen des Presserats haben dann eine Wirkungschance, wenn sie von den gerügten oder entlasteten Medien wie auch von der liebevollen Konkurrenz veröffentlicht werden.

Der Rechtsbereich ist **enger** als der Ethikbereich, weil das Recht nur Minimalstandards regeln und mit Zwangssanktionen versehen will. Streckenweise läuft die Stossrichtung rechtlicher und ethischer Normen parallel, besonders im Persönlichkeitsschutz. Es kommt aber auch zu realen oder absehbaren **Kollisionen**. Von ihnen soll hier vor allem die Rede sein.

**1.** Zunächst ein Blick auf das **öffentliche Recht**, wo der Staat den Einzelnen *hoheitlich* - verwaltend oder strafend - gegenübertritt.

**1.1** Ein Grundkonflikt klafft auf beim **Informationsanspruch**. Auch die Bundesverfassung 2000 garantiert weiterhin nur das "*Recht, Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen*" zu empfangen (Art. 16 BV). Bei allem, was nicht ausdrücklich als "zugänglich" erklärt wird (z. B. Gerichtsurteile, Art. 30 BV, oder Grundbuch, Art. 970 ZGB), entscheidet die Verwaltung, was veröffentlicht wird. Der Presserat zöge das in USA (auch in der neuen Berner Kantonsverfassung) verwirklichte Prinzip vor, dass die Verwaltung *beweisen* muss, weshalb etwas *nicht* an die Öffentlichkeit gehört (Journalistenkodex, "Rechte" lit. A). Immerhin hat das Bundesgericht letztes Jahr seine Praxis geändert und das Recht von Recherchierjournalisten auf Einsicht in Grundbuchunterlagen erweitert.

**1.2.** Zu wachsenden Bedenken gibt die **Praxis der bundesgerichtlichen Strafrechtsabteilung** (Kassationshof) Anlass. Der Kassationshof hat seit Dezember 2000:

- ein obrigkeitsstaaliches Relikt, das **Verbot der Publikation vertraulicher Akten**, einmal mehr geschützt (Art. 293 StGB). Und zwar im Falle des publizierten Holocaust-Lageberichts des schweizerischen Botschafters Jagmetti in Washington (1997). Der Journalist der "SonntagsZeitung" wurde gebüsst. Ddas Gericht argumentierte mit der Staatsräson. Dabei hatte der Presserat mit Rücksicht auf den damals bereits voll entbrannten öffentlichen Diskurs dezidiert die gegenteilige Meinung begründet (1997).

- die neutrale Frage eines "Blick"-Journalisten an eine Verwaltungsbeamtin der Zürcher Staatsanwaltschaft über Strafregistereinträge von mutmasslichen Posträubern als **Anstiftung**

**zur Amtsgeheimnisverletzung** (Art. 24 und 320 StGB) geahndet. Das ist ein Novum. Der Presserat hält Fragen für eine Kernkompetenz der Journalisten. Die Verwaltung selber verantwortet, was sie preisgibt.

- einen italienischen Journalisten gebüsst, weil er sich als Flüchtling ausgab und einem Schlepper anvertraute, um über Missstände im Schweizer Grenzschutz zu berichten. Das praxisferne Urteil meinte, der Journalist hätte Flüchtlinge wie Polizisten später befragen können, ohne Einreisevorschriften zu verletzen. Die **Güterabwägung zwischen wirksamer "Wachhund"-Funktion der Medien und untergeordneten Einreisevorschriften** unterblieb - was der Presserat aufgrund des Kodex ("Verdeckte Recherchen", Richtlinie 4.2.) nicht versteht.

**2. Im Zivilrecht**, wo der Staat Konflikte zwischen *gleichgestellten Privatpersonen* schlichtet, ist zunächst eine rasante Zunahme des Medienrechts festzustellen; die Selbstregulierung genießt offenbar noch wenig Vertrauen - ein Grund, den Presserat zu stärken. Immerhin hat das Bundesgericht einige aus Mediensicht erfreuliche neuere Urteile gefällt. Anderes liegt im Argen.

**2.1.** Der unpublizierte Entscheid "Kopp gegen Tages-Anzeiger" (1994) liess zu, dass die Zeitung umfangreiche (später nicht bestätigte) **Verdachtsmomente** gegen den Bundesratsgatten publizierte, solange die **Unschuldsvermutung** respektiert blieb. - Letztes Jahr beharrte das Bundesgericht zwar auf der Forderung nach **Wahrheit** in der Kritik; "Blick" durfte sich aber **größere Ungenauigkeiten** im Sündenregister eines Tierarztes leisten, solange die Ungenauigkeiten den Mann nicht in ein **"falsches Licht"** rückten. - Kürzlich schützte das Bundesgericht einen "Weltwoche"-Artikel über den unzimperlichen Publizisten und Anwalt Minelli unter dem süffigen Titel "Wenn der Wilderer zum Jagdaufseher wird". Minelli habe sich selbst zur **öffentlichen Person** gemacht, weshalb er auch in Wort und Bild kritisch dargestellt werden dürfe. - Alle diese Urteile liegen ganz im Sinne des Presserats.

**2.2.** Unbefriedigend verläuft die Praxis weiterhin in zwei Bereichen:

- Allzu häufig erlassen Einzelrichter **provisorische Publikationsverbote**, weil Kritik mit Namensnennung unwiederbringlichen Schaden verursachen könnte. Diese Richter übersehen meist, dass der Gesetzgeber Schranken *zugunsten der Medien* errichtet hat; so darf "offensichtlich kein" öffentliches Interesse vorliegen (Art. 28 a ZGB). Solche Verbote werden selten weitergezogen, weil das Interesse des Mediums mit der Aktualität der Story abnimmt. Das schmälert die Kritikfunktion der Medien (Journalistenkodex Ziff. 2).

- Ueber dem Konsumentenjournalismus wie überhaupt über kritischen Recherchen schwebt weiterhin die **Keule des unlauteren Wettbewerbs**. Im Fall Contraschmerz gegen "Kassensturz" wurde die SRG SSR zu einer Schadensersatzzahlung von 400 000 Fr. verurteilt (1998), weil die Sendung das markt- und werbemächtigste Schmerzmittel herausgehoben hatte, ohne die elf andern auch mit einzubeziehen. - In einem späteren Entscheid schützte das Bundesgericht allerdings den "Sarganserländer" (2000); die Zeitung hatte den Hersteller einer mangelhaften Agenda mit ihrer Kritik zwar im Wettbewerb "herabgesetzt", aber nicht gerade "unnötig verletzt" (Art. 3 UWG). Kritik stehe unter dem Schutz der Medienfreiheit, solange sie nicht "weit über das Ziel hinausschiesse". Das lässt für das Kritikrecht auch in wirtschaftlichen Belangen wieder hoffen, auf das der Presserat unablässig pocht (Journalistenkodex, Ziff. 2).